

Bundesministerium der Juetiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berüh

An das Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Doris Achelwilm Platz der Republik 1 11011 Berlin **Christian Lange MdB**

Parlamentanscher Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010 FAX +49 (030)18 580-9048 E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

S _ Oktober 2019

Betr.: Ihre Schriftlichen Fragen Nr. 10/36 und Nr. 10/37 vom 2. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 10/36:

Inwiefern plant die Bundesregierung, die am 13. März 2019 in Kraft getretene "Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)" (https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Rehabilitierung/Richtlinie.html), die das "Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen" (StrRehaHomG) nachbesserte, so zu ändern, dass auch Betroffene aus der DDR, die in den 1970er Jahren wegen homosexueller Handlungen aus der Nationalen Volksarmee, dem Dienst der Volkspolizei oder aus dem

Schuldienst entlassen wurden, bei denen aber keine strafrechtliche Komponente vorliegt, eine Entschädigung erhalten?

Antwort:

Für eine Entschädigung nach § 2 der Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03) genügt es nicht, dass der hiernach erforderlichen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigung eine homophobe, diskriminierende Motivation zugrunde lag.

Vielmehr ist nach der Entschädigungsrichtlinie ein (konkreter) Zusammenhang zwischen den erlittenen Nachteilen der Betroffenen und den in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten strafrechtlichen Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unabdingbar. Die Beeinträchtigung muss zumindest vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Strafandrohung der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten Verbote erfolgt sein.

Bei der Entschädigung wegen außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen außerhalb einer Strafverfolgung nach § 2 der Richtlinie handelt es sich um einen weitreichenden Ansatz, mit welchem dem politischen Willen entsprochen wurde, eine Entschädigung möglichst großzügig zu gewähren. Es erfolgte deshalb eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Personen, die zwar nicht konkret strafrechtlich verfolgt wurden, sondern von einer Strafbarkeit nur abstrakt bedroht waren.

Der Umfang eines solch umfassenden Ansatzes wurde, gemäß der maßgeblichen Zweckbestimmung des zugrundeliegenden Haushaltstitels (Kapitel 0718 Titel 681 03) begrenzt. Umfasst ist die Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten und Verfolgten im Sinne einer strafrechtlichen Rehabilitierung, wie sie dem Grundgedanken des StrRehaHomG entspricht.

Hierzu bedarf es (zumindest) des Zusammenhangs zwischen den erlittenen Nachteilen und der jeweils gültigen Strafandrohung der in § 1 Absatz 1 StrRehaHomG genannten Verbote. Würde man auf diese Beschränkung verzichten, so liefe dies letztlich auf eine ganz ailgemeine Entschädigung für jegliche homophobe Diskriminierung hinaus. Eine solche würde die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz weit überschreiten und den Fokus von den Fällen des § 175 StGB bzw. des § 151 StGB-DDR entfernen, die das bestimmende Anliegen dieses bereichsspezifischen Rehabilitierungsvorhabens waren.

Aufgrund der dargestellten Begrenzung der Entschädigungsrichtlinie sind Änderungen im Sinne der Fragestellung nicht beabsichtigt.

Frage Nr. 10/37:

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur weiteren Bekanntmachung des StrRehaHomG, damit die Betroffenen weiter von der Möglichkeit der Entschädigung erfahren und mehr Anträge gestellt werden?

Antwort:

Die Bundesregierung informiert seit dem Tag des Inkrafttretens des StrRehaHomG auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV; https://www.bmjv.de/175) über den Inhalt des Gesetzes, die Entschädigungsmöglichkeit wegen einer Verurteilung gemäß §§ 175, 175a StGB a. F. bzw. des § 151 StGB-DDR. Auf der Homepage wurden unter anderem der Text des StrRehaHomG sowie ein ausführliches Informationspapier zum Abruf bereitgestellt. Außerdem wurden Verlinkungen zum Bundesamt für Justiz (BfJ) als antragsbearbeitender Stelle, zum Orts- und Gerichtsverzeichnis auf dem Justizportal des Bundes und der Länder sowie zur Bundesinteressenvertretung Schwuler Senioren (BISS) e. V. aufgenommen.

Das BfJ hat bislang ständig in unterschiedlichsten Medien über die Entschädigungsmöglichkeiten Informiert. So wurden bundesweit die von BfJ erstellten Informationsflyer an eine Vielzahl von Einrichtungen und Verbänden versandt. Hier besonders zu erwähnen sind die Insgesamt 943 Volkshochschulen Deutschlands, welche alle mit Informationsflyern versorgt wurden. Diese Informationsinitiative wird 2019 fortgeführt.

Durch die Zusammenarbeit mit einer Servicegesellschaft für Informationen im Gesundheitswesen wurden im Zeitraum von Dezember 2018 bis Februar 2019 insgesamt 160.000 Flyer in deutschlandweit 8.000 Praxen von Allgemeinmedizinern ausgelegt. Auch diese Kooperation wird fortgeführt.

2019 wurde ein völlig neu gestalteter Flyer mit integriertem Plakat anlässlich des Inkrafttretens der Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt entwickelt, der für diese Informationslnitiativen eingesetzt wird.

Darüber hinaus wurden im November 2018 in zwei Ausgaben der Apothekenumschau halbseitige Anzeigen geschaltet, die über die Entschädigungsmöglichkeiten informierten. Weiter wurde im Zeitraum zwischen Weihnachten 2018 und Neujahr 2019 im Radiosender Klassikradio Deutschland mit insgesamt 40 Ausstrahlungen eines Hörerspots über die Entschädigungsmöglichkeiten informiert.

Das BfJ steht weiter mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen in intensivem Kontakt und Austausch. Die Bundesarbeitsgemeinschaft informiert über ihre 16 Landesverbände über die Entschädigungsmöglichkeiten und den Link zum Informationsflyer des BfJ.

Im Sommer 2019 war das BfJ mit den Entschädigungsleistungen prominent auf dem Deutschen Präventionstag in Berlin vertreten, auch 2020 wird das BfJ in Kassel beim Präventionstag präsent sein. Hierdurch können neue Informationskanäle zu den Betroffenen erschlossen werden.

Der Kontakt zu weiteren Interessenverbänden der Betroffenengruppe wird ausgeweitet und das zuständige Fachreferat nimmt an unterschiedlichen Informationsveranstaltungen der Interessensverbände teil, um Betroffene noch direkter zu erreichen und ihnen möglichst vor Ort Unterstützung im Antragsverfahren zu geben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am Tag des Inkrafttretens des StrRehaHomG eine Pressemitteilung veröffentlicht, in welcher über die Hotline zur "Erst- und Verweisberatung für Betroffene der Paragraphen 175 StGB und 151 StGB-DDR (StrRehaHomG)" des BISS e. V. unterrichtet wurde. Beim Aufruf der BISS-Homepage (http://schwuleundalter.de) öffnet sich ein großes Pop-up, das auf diese Hotline hinwelst und direkte Links zu Informationen und einer Anrufmöglichkeit bietet. Diese Hotline wird im Rahmen der Projektförderung aus Bundesmitteln finanziert und klärt Beratungsanliegen und Beratungsbedarfe so weit, dass an eine spezialisierte Beratungsstelle weitervermittelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

